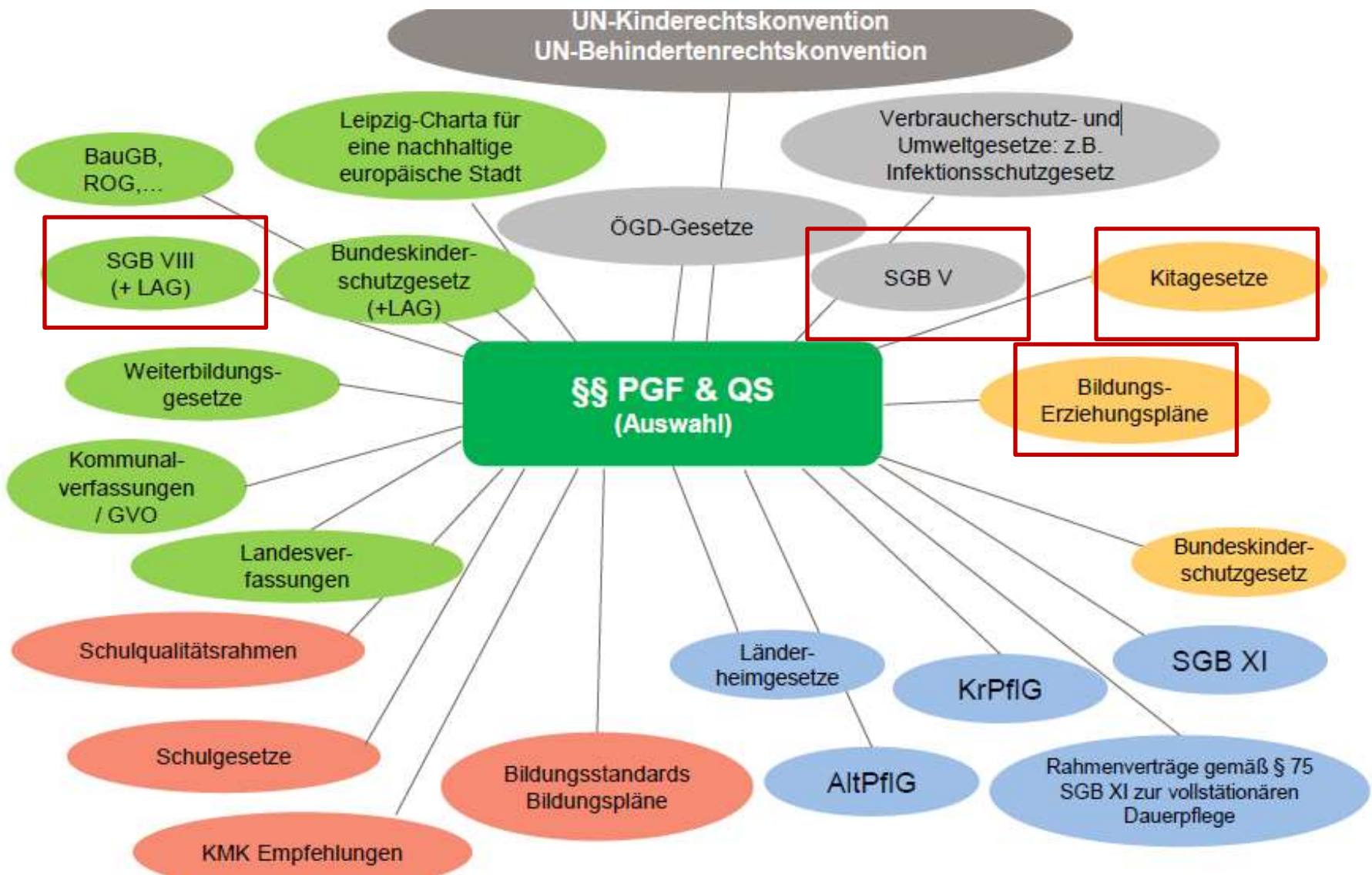


Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention

(Präventionsgesetz – Prävg)



Inhalte und Ziele (I)

- **Verbesserung von Kooperation und Koordination** aller Sozialversicherungsträger sowie der Länder und Kommunen über verpflichtende Rahmenvereinbarungen auf Landesebene unter Berücksichtigung einheitlicher Gesundheitsziele und Vorgaben zur Qualität und Evaluation
- **Stärkung der Lebenswelten/Settings**
Kita, Schule, Kommunen, Betriebe und Pflegeeinrichtungen

Änderungen im SGB V

§ 20 Primäre Prävention und Gesundheitsförderung

§ 20a Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten

§ 20b Betriebliche Gesundheitsförderung

§ 20c Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren

§ 20d Nationale Präventionsstrategie

§ 20e Nationale Präventionskonferenz

§ 20f Landesrahmenvereinbarungen zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie

§ 20g Modellvorhaben

§ 26 Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche

Änderungen des SGB VIII

§ 16 (...) „Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken“ (...)

§ 45 (...) „und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden“

Änderungen des SGB XI

§ 17 Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs

Änderungen des § 34 des Infektionsschutzgesetzes

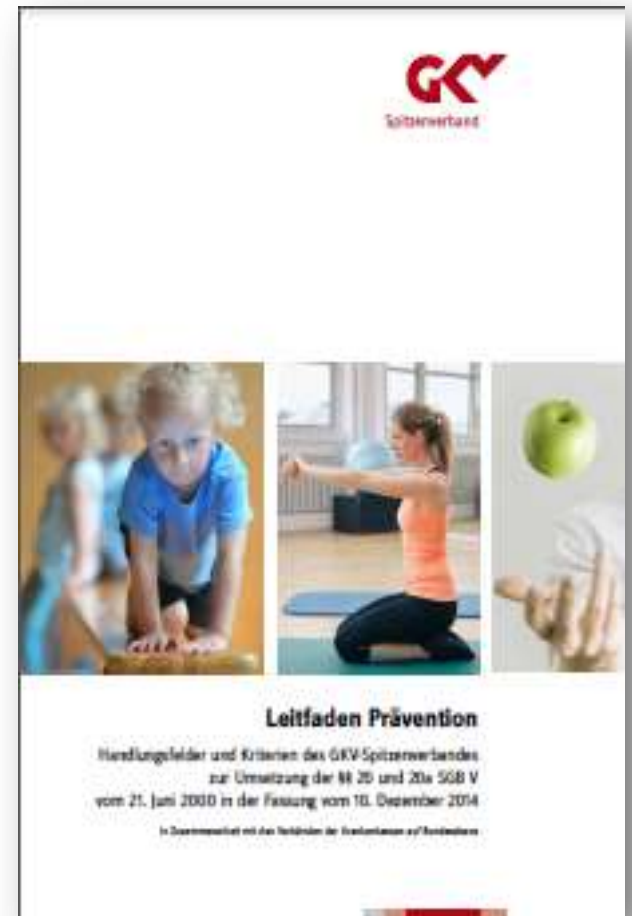
§ 10a Beratung zum Impfschutz

§ 22, 23, 23 a, 28: Strukturelle Impfpflicht und verpflichtende Impfberatung in der Kita

Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes, Dezember 2014 (II)

Der GKV-Leitfaden Prävention legt die **inhaltlichen Handlungsfelder und qualitativen Kriterien für die Leistungen der Krankenkassen in der Primärprävention** und betrieblichen Gesundheitsförderung fest, die für die Leistungserbringung vor Ort verbindlich gelten.

Maßnahmen, die nicht den in diesem Leitfaden dargestellten Handlungsfeldern entsprechen, dürfen von den Krankenkassen nicht im Rahmen von § 20 und § 20a SGB V durchgeführt oder gefördert werden.



Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes, Dezember 2014 (I)

Maßnahmen nach dem Setting-Ansatz können von Krankenkassen durch Fachkräfte oder durch qualitätsgesicherte Programme ggf. finanziell unterstützt werden.

Maßnahmen zur Prävention und Gesundheitsförderung sollen insbesondere die Förderung von Bewegung, gesunder Ernährung, Entspannung, Stressbewältigung und Resilienz umfassen und in deren Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag integriert sein

Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes, Dezember 2014 (I)

Umsetzung von Gesundheitsförderung in Kitas

Die Krankenkassen beteiligen sich **partnerschaftlich** an gesundheitsfördernden Projekten und Maßnahmen zur integrierten Förderung von Bildung und Gesundheit in Kitas mit verhaltens- und verhältnispräventiver Ausrichtung. Dabei beteiligen sich der Kita-Träger, das Kita-Team sowie Krankenkassen und Unfallversicherungsträger **gemäß ihrem Aufgaben und Verantwortungsbereich.**

Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes, Dezember 2014 (I)

Umsetzung von Gesundheitsförderung in Kitas – Förderkriterien

Maßnahmen zur **integrierten Förderung von Bildung und Gesundheit** mit verhaltens- und verhältnispräventiver Ausrichtung

Kita ist nicht nur Zugangsweg zur Erreichung der Kinder und ihrer Familien, **sondern ist selbst Gegenstand** gesundheitsförderlicher Umgestaltungsmaßnahmen bauen auf tatsächlichen bedarf auf – erhoben z.B. durch Befragungen

Es handelt sich um **Gemeinschaftsprojekte** mit mehreren Partnern bzw. Finanzierungsverantwortlichen (insbesondere hat auch der Kita-Träger eigene sächliche oder finanzielle Mittel einzubringen)

Umsetzung wird **dokumentiert und evaluiert**

Umsetzung des Präventionsgesetzes ab 2016

Koordinierungsstelle Netzwerk gesunde Kita

Transparenz über Programme und Projekte der Krankenkassen

Vermittlung zwischen Kita-Trägern und Kassen

Unterstützung der Träger bei begleitenden Maßnahmen zur
Qualitätsentwicklung und -sicherung

Fortbildungen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit